

- 3.) Das Gesinde derer Handwercks-Leuthe hingegen und alle andere, welche kein Bürger-Recht erlanget, können sich des Haußschlachten, als eines bloß der Bürgerschaft zustehenden Beneficii nicht anmassen, sondern sind gehalten das bedürffende Fleisch bey hiesigen Fleischhauern, oder Sonnabends bey denen verpflichteten Land-Fleischern zu erkauffen. So viel hiernächst
- 4.) Die Besitzer derer allhiesigen Gast-Höfe, oder statt ihrer die Pächter dererselben anlanget: So ist ihnen zwar erlaubt zu ihrer Haushaltung jährlich zwey Rinder, zwey gemäste und zwey Esse-Schweine durch hiesige Stadt-Meister schlachten zu lassen, auch haben sie mit denen kleinen Rüssern, ohngeachtet dießfalls keine gewisse Zahl gesetzt wird, gute Masse und Ordnung zu halten, iedoch sind selbige keinesweges befugt, dergleichen kleine Rüsser selbst zu schlachten, oder gekochtes und gebratenes Fleisch außerm Hause und über die Gasse einzeln und Groschen weise zu verkauffen; dargegen ihnen unverwehret bleibt, eine oder mehrere Schüsseln gekochtes oder gebratenes Fleisch, wann solches bestellet wird, ingleichen, wann reisende, oder auch allhier sich aufhaltende Personen von hoher und mittler Condition, Teller-Weise gekochtes oder gebratenes Fleisch auf die Stube sich hohlen lassen, auch außerm Hause über die Gasse zu verkauffen; Der Speisung des gemeinen Land-Voickes hingegen, welches in keinem Gast-Hofe einzukehren pfleget, haben sie sich gänzlich zu enthalten, und selbige auf die Jahr-Rüchen zu weisen.
- 5.) Und ob zwar E. E. Rath Bedencken trägt, den freyen Kälber-Markt gebethener Massen abzuschaffen; So verordnet Derselbe dennoch Krafft dieses bey Straffe, daß die Kälber jedesmahl auf öffentlichen Markt zu feilen Kauffe gebracht, und nicht auf denen Gassen, oder wohl gar in denen Vor-Städten vor- und aufgekauffet werden sollen.
- 6.) Gleicher Gestalt wird denen verpflichteten Dorff-Fleischern oder so genannten Keulern zwar fernerhin noch gelassen, Wochentlich des Sonnabends ein Rind und acht Rüsser inclusive des Schweines in die Stadt zu feilen Kauffe zuführen, iedoch sollen selbige zu Verhütung des sonst besorglichen  
Unter